

# **RS OGH 1994/11/16 9ObA197/94, 9ObA197/02i, 9ObA261/02a, 9ObA137/03t, 9ObA177/05b, 8ObA93/06v**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.11.1994

## **Norm**

ABGB §879 Abs1 BIIh

ABGB §1152 F1

BPG allg

## **Rechtssatz**

Dem Arbeitgeber ist es nicht untersagt, Bedingungen für die Leistungszusage zu normieren, nach deren Erfüllung der Anspruch auf das betriebliche Ruhegeld besteht. Dazu gehören sowohl aufschiebende als auch auflösende Bedingungen. Bei letzteren ist zu beachten, daß keine unzulässige Umgehung zwingender betriebspensionsrechtlicher Vorschriften bewirkt wird (Schrammel, Resolutivbedingungen im Arbeitsverhältnis ZAS 1984,221 f; Schrammel, BPG 218 f; Schima, Zulässigkeit von Treuepflichtklauseln in Pensionsverträgen JBI 1993,430 501) beziehungsweise sie nach allgemeinem Vertragsrecht nicht gegen die guten Sitten verstößen.

## **Entscheidungstexte**

- 9 ObA 197/94

Entscheidungstext OGH 16.11.1994 9 ObA 197/94

- 9 ObA 197/02i

Entscheidungstext OGH 26.02.2003 9 ObA 197/02i

nur: Dem Arbeitgeber ist es nicht untersagt, Bedingungen für die Leistungszusage zu normieren, nach deren Erfüllung der Anspruch auf das betriebliche Ruhegeld besteht. (T1); Beisatz: Außerhalb des Geltungsbereiches des Betriebspensionsgesetzes bestand für diesen Schuldvertrag Vertragsfreiheit. (T2)

- 9 ObA 261/02a

Entscheidungstext OGH 19.03.2003 9 ObA 261/02a

Vgl auch; Beisatz: Außerhalb des Geltungsbereiches des BPG bestand für eine Betriebspensionsvereinbarung grundsätzlich Vertragsfreiheit, solange nicht gerade gegen zwingendes Recht beziehungsweise die guten Sitten verstößen wurde. (T3)

- 9 ObA 137/03t

Entscheidungstext OGH 21.01.2004 9 ObA 137/03t

Beis wie T3

- 9 ObA 177/05b

Entscheidungstext OGH 20.12.2006 9 ObA 177/05b

Auch; Beis wie T2; Beis wie T3

- 8 ObA 93/06v

Entscheidungstext OGH 23.11.2006 8 ObA 93/06v

Vgl auch; Beisatz: Nach ständiger Judikatur wurden für die außerhalb des - zeitlichen - Sicherungsbereiches des BPG liegenden Betriebspensionszusagen „Verfallsklauseln“, die das Entstehen der Betriebspension überhaupt generell an das Erreichen des Pensionsalters gebunden hatten - etwa selbst für den Fall der Arbeitgeberkündigung - , ohne dass zugunsten der Arbeitnehmer „Unverfallbarkeitsregelungen“ vorgesehen gewesen wären, im Rahmen der allgemeinen Sittenwidrigkeitskontrolle als zulässig angesehen. (T4)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0033390

## **Im RIS seit**

15.06.1997

## **Zuletzt aktualisiert am**

02.09.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)